

Das Gesetz verpflichtet den Beschuldigten nicht, im Stadium der Voruntersuchung eine kategorische Antwort auf die Frage zu geben, ob er sich des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig bekennt. Die Aufgabe des Untersuchungsführers ist es, von dem Beschuldigten richtige Aussagen zu erhalten, aus denen ganz von selbst die Beziehung des Beschuldigten zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung ersichtlich wird. Darum halten wir es in der Regel nicht für zweckmäßig, den Beschuldigten gleich zu Beginn der Vernehmung mit dieser Frage festzulegen.

Die freie Darstellung des Beschuldigten erhellt seine Beziehung zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung und ist für ihn ein Mittel, von seinem Recht auf Verteidigung Gebrauch zu machen. Der Untersuchungsführer hört sich die Aussagen des Beschuldigten nicht schlechthin an, sondern er muß sich bemühen, von ihm ein Maximum an Informationen zu erlangen, über die dieser in der Sache verfügt.

Es kommt vor, daß sich der Beschuldigte falsche Erklärungen erst während der Vernehmung ausdenkt. Die freie Darstellung eines solchen Beschuldigten ist in der Regel reich an Widersprüchen und Ungenauigkeiten, die folglich vom Untersuchungsführer dazu ausgenutzt werden können, den Beschuldigten der Erlogenheit seiner Aussagen zu überführen. Natürlich kommen auch unbeabsichtigte Fehler vor, oder es wird versehentlich etwas vergessen. Deshalb muß der Untersuchungsführer bei der Einschätzung der Aussagen des Beschuldigten dessen Besonderheiten hinsichtlich der Wahrnehmung und des Gedächtnisses⁴⁹⁾ berücksichtigen. Bei Fehlern solcher Art greift man zu denselben taktischen Mitteln, mit denen man, wie in Kapitel II empfohlen, einem gutwilligen Zeugen hilft, sich an übergangene oder vergessene Fakten zu erinnern.

Wenn der Beschuldigte die Aussage verweigert, muß man ihm klar machen, daß niemand besser als er selbst die Umstände erklären und Argumente zu seiner Verteidigung anführen kann. Natürlich glückt es nicht immer, den Beschuldigten hiervon zu überzeugen, aber der Untersuchungsführer muß zur Erreichung dieses Zieles alle Anstrengungen aufbieten. Während der freien Darstellung darf er den Beschuldigten nicht durch Fragen unterbrechen, sondern er muß ihm die Möglichkeit geben, bis zu Ende zu erzählen. Das heißt natürlich nicht, daß er ihn nicht auffordern dürfte, gewisse Umstände, die unverständlich sind, genauer zu schildern, oder daß er nicht darauf hinweisen sollte, wenn der Beschuldigte sich vom eigentlichen Gegenstand der Vernehmung entfernt.

49) Ausführlicheres darüber s. Kap. I.